

24. Das Nichtanbringen von geforderten Zusatzsicherungen führt zu Leistungsfreiheit des Versicherers

Unter dem Aktenzeichen 9 O 107/02 und 332 O 196/01 verkündete das Hanseatische Oberlandesgericht am 15.10.2002 ein Urteil mit weitreichender Bedeutung für die Versicherungswirtschaft, für die Industrie von Nachrüstprodukten und selbstverständlich auch für die Vielzahl der Fachunternehmen, die sich mit Nachrüstungen und Sicherheitsverbesserungen befassen.

Zur Sache:

Am 09.01.2002 war eine Zugangstür zu einem Wintergarten durch einen Einbrecher unter Zuhilfenahme kleiner Hebelwerkzeuge gewaltsam überwunden worden. Der Diebstahlschaden belief sich auf ca. 33.000 DM. Der Versicherer hatte bei dem über ein Jahr vorher abgeschlossenen Vertrag Sicherungsvereinbarungen gemäß § 32 VVG i. V. m. den jeweiligen Bedingungswerken gefordert und hier auf einem beigefügten Formblatt die Anbringung von zusätzlichen Fensterschlössern an der Wintergartentür verlangt.

Nach dem Einbruch hatte der Schadenregulierer festgestellt, dass solche Schlösser nicht angebracht waren und damit die vertragliche Vereinbarung nicht eingehalten wurde.

Wegen Obliegenheitsverletzung wurde die Regulierung des Schadens abgelehnt.

Der Versicherungsnehmer sah die Sache anders und reichte Klage beim zuständigen Gericht ein. Daraufhin wurde auf Wunsch des Versicherers eine Stellungnahme dazu abgegeben, dass und ob durch die Anbringung einer solchen Zusatzsicherung der Schaden verhindert bzw. erheblich erschwert worden wäre.

Die Kernaussage dieser Stellungnahme lautete: „Bei montierten Fensterschlössern gemäß der Anlage des Vertrages wäre ein erfolgreiches Öffnen der Tür entweder ganz aufgegeben worden oder es wäre wesentlich längere Zeit benötigt oder/und es wäre erforderlich gewesen, mit größeren und schwereren Werkzeugen hantieren zu müssen“.

Das Landgericht in Hamburg forderte daraufhin ein Gutachten vom Landeskriminalamt Hamburg, Dezernat für Werkzeugspuren und sonstige Formspuren an. Der Sachverständige Michael B. sollte dazu Stellung beziehen, ob unter Verwendung eines sogenannten „Kuhfußes“ die in dem streitgegenständlichen Schadenfall aufgehebelte Kunststofftür auch dann gewaltsam geöffnet werden könnte, wenn diese Tür zusätzlich durch Fensterschlösser gesichert gewesen wäre.

Ferner sollte der Sachverständige sich dazu äußern, ob und aufgrund welcher ggf. unterschiedlichen Tatbegehungen eine gewaltsame Öffnung der Wintergartentür bei einer angebrachten Sicherung durch Fensterschlösser gleichwohl möglich gewesen wäre.

Einige bedeutende Aussagen des Sachverständigen werden hier zitiert: Der Sachverständige hatte das als „Kuhfuß“ bezeichnete Werkzeug ausführlich beschrieben und auch dessen Anwendung und entsprechend seiner Form die bestehenden Möglichkeiten im Rahmen eines Einbruches an einer Kunststofftür aufgezeigt. Er führte aus, „es ist daher davon auszugehen, dass auch die bei dem streitgegenständlichen Schadenfall aufgehebelte Kunststoff-/Terrassentür hätte gewaltsam geöffnet werden können, wenn diese Tür durch die zwei Fensterschlösser, wie auf dem Antragsformular unter Punkt N. dargestellt, gesichert gewesen wäre“.

„Hauptproblem stellt bei diesem nachträglich montierten Schloss vor allem die Befestigung dar. Die Schwachpunkte sind hier in erster Linie die Schrauben. Bei entsprechender Krafteinwirkung werden diese aus- bzw. abgerissen“.

Der Sachverständige räumte jedoch auch ein, dass unzweifelhaft ist, „dass der Zeit- und Kraftaufwand zum gewaltsamen Überwinden der Terrassentür hätte wesentlich höher sein müssen. Ferner wären die Beschädigungen an der Tür erheblich größer gewesen“.

Aus der Ermittlungsakte hatte sich ergeben, dass bis 15 mm breite Hebelwerkzeuge mit flacher Wirkfläche zum Aufhebeln eingesetzt worden waren. Diese waren an der oberen linken Ecke am waagerechten Schenkel, am senkrechten Schenkel und an der Rahmenschutzschiene des unteren Querschenkels mit am Flügel korrespondierenden Merkmalen vorhanden.

Als Ergebnis führte der Sachverständige aus, „dass die bei der Tatausführung eingesetzten Werkzeuge auch zu einer Überwindung der Tür bei Anbringung der Fensterschlösser möglich gewesen wären“.

In seinem Urteil folgte das Landgericht Hamburg den Ausführungen des Sachverständigen nicht, sondern schloss sich den Ausführungen der hiesigen Stellungnahme an. Darin war ferner angegeben worden, dass für die Täter die Notwendigkeit bestanden hätte, neben längerer Zeit auch das Entdeckungsrisiko vergrößert hätte. Des Weiteren wurde auf die Erfordernis der Verwendung größerer und schwererer Werkzeuge als die eingesetzten 13 - 15 mm breiten Hebelwerkzeuge hingewiesen.

Der Kläger gab sich mit diesem Urteil nicht zufrieden, sodass eine Verhandlung beim Hanseatischen Oberlandesgericht erforderlich war.

Die Beklagte fordert von hier eine ergänzende Stellungnahme zu dem Gutachten des LKA-Sachverständigen an. Darin wurde noch einmal deutlich herausgestellt, dass die Anbringung einer derartigen Zusatzsicherung erhebliche Hemmnisse für den Erfolg der Täter darstellt und in vielen Fällen auch die Tatausführung aufgegeben wird, weil entweder die benötigte Zeit für eine Überwindung zu lange dauert oder die entsprechenden Werkzeuge nicht zur Verfügung stehen.

Es wurde auch auf statistische Erhebungen, z. B. die Kölner Studie verwiesen. Des Weiteren wurde auch auf Versuchsergebnisse und Prüfungen des VdS in Köln sowie der verschiedenen Fenster- und Türen-Prüfinstitute hingewiesen.

Der Sachverständige des LKA erläuterte beim Hanseatischen Oberlandesgericht sein Gutachten und führte aus, dass auf dem Markt Werkzeuge vorhanden seien, die trotz der geringen Werkzeugbreite von 13- 15 mm eine Länge von 50 - 100 cm haben könnten. Er führte weiter aus, dass mit dem „V-Schlitz“ an der Klaue das Herausziehen von Nägeln möglich wäre. Ergänzend führte er aus, „dass durch die gebogene Form der einen Werkzeugseite eine enorme Kraftentfaltung bei der Hebelwirkung möglich wäre, die es erlauben würde, von Schrauben mit einem Nenndurchmesser von 8 - 10 mm die Köpfe abzureißen“.

„Aus seiner Erfahrung könne z. B. mit einem Kuhfuß so große Kräfte entwickelt werden, dass fest verdübelte Wandtresore von der Wand abgehoben werden könnten“.

„Er habe schon eine Vielzahl von Tatorten in Augenschein genommen, bei denen mit derartigen Werkzeugen erfolgreiche Überwindungen vorgenommen worden seien“.

Zur Demonstration vor Gericht waren Werkzeuge mitgebracht worden.

Auf die von hier gestellte Frage an den Sachverständigen, ob die Aussagen auch dann zutreffend seien, wenn beispielsweise die Befestigung der Zusatzschlösser, gemäß den Montageanleitungen vorgenommen worden wäre, oder/und insbesondere bei Hohlkammerprofilen die auf dem Markt gebotenen Möglichkeiten der Verbesserung des Widerstandswertes der Schrauben zum Einsatz kämen würde, die lapidare Aussage des Sachverständigen abgegeben, dass niemand eine Montageanleitung genau lesen und schon gar nicht befolgen würde.

Angesprochen auf von Prüfinstituten und dem VdS durchgeführten Untersuchung und zertifizierten Prüfergebnissen tat der Sachverständige damit ab, dass er derartigen Untersuchungen keine Bedeutung beimessen würde, da seine Erfahrungen entgegen sämtlicher Versuche und Zertifizierungen andere Ergebnisse erbracht hätten. Eine Inaugenscheinnahme von Versuchen hatte der Sachverständige, wie er ausführte, noch nie vorgenommen.

Auf die Frage, warum u. a. polizeiliche Beratungsstellen sich intensiv mit der Anbringung von Zusatzsicherungen befassen und intensiv daran mitwirken, dass gerade Balkon- und Terrassentüren älterer Herstellungsart mit derartigen Zusatzsicherungen zur Abwehr eines Einbruchschadens eingesetzt werden sollen und dass sich eine Vielzahl von Firmen mit der Nachrüstung von Türen und Fenstern befassen und der VdS Schulungen und Lehrgänge sowie Prüfungen zur Zertifizierung mechanischer Errichter durchführe, wurde kurzerhand damit abgetan, dass dies „Geldmacherei“ sei.

Das Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 15.10.2002 war eindeutig. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts wurde zurückgewiesen.

Entscheidend war die Aussage in dem Urteil, dass mit Werkzeugen in üblicher Länge, zwar die einfach gesicherten Wintergartentüren aufgehebelt werden konnten, eine Überwindung bei Anbringung von zusätzlichen Fensterschlössern aber wegen der geringen Länge der Werkzeuge und folglich wegen der zu geringen Hebelwirkung derselben gescheitert wäre.

Aufgrund dieses Urteils des Hanseatischen Oberlandesgerichts ist in dieser Angelegenheit Rechtssicherheit geschaffen worden.

Die Ablehnung wegen Obliegenheitsverletzung infolge fehlender Sicherungsvereinbarungen dürfte damit weiter gestützt sein.

Somit wäre auch die Rechtfertigung gegeben, dass polizeiliche Beratungsstellen ebenso wie das Ristmanagement innerhalb der Versicherungswirtschaft eine bedeutsame Rolle spielen. Hätte die Überzeugung des Gerichtes nicht so stattgefunden, wäre jegliche Art von Forderungen von Nachrüstungen für die Versicherungswirtschaft bedeutungslos gewesen. Es hätte in jedem Fall bei Fehlen der Nachrüstung eine Leistung erbracht werden müssen.

Grundlegende Bedeutung hat dieses Urteil jedoch auch für die Hersteller von Nachrüstprodukten, denn es wird damit manifestiert, dass der Forderung nach solchen Produkten auch Folge geleistet werden muss, ansonsten ist der Versicherungsschutz gefährdet.

Ein wesentlicher Punkt erscheint aus hiesiger Sicht jedoch noch erwähnenswert und stützt sich auf die Aussage des Sachverständigen des LKA Hamburg. „Der Schwachpunkt sei ausschließlich die Befestigung“.

Es erscheint unabdingbar, darauf hinzuweisen, dass die Montageanleitung so wie der Hersteller sie dem Produkt beigibt, eingehalten werden muss und die Befestigung dementsprechend erfolgt. Ggf. sollten die Montageanleitungen bei einigen Produkten noch etwas leichter verständlich und für einen technischen Laien nachvollziehbarer sein. Dies insbesondere, wenn man bedenkt, dass eine Vielzahl von Menschen nicht unbedingt die teils umständlichen Formulierungen verstehen. Teils werden von den Herstellern statt dieser Beschreibungen Skizzierungen vorgenommen, die leichter nachvollziehbar sind.

Es sollte jedoch noch verstärkte in der Werbung darauf hingewiesen werden, dass bei der Montage auf zertifizierte, mechanische Errichterfirmen zurückgegriffen werden kann.

Neben der dann garantierten, auch in Bezug auf mögliche Regressforderungen gesicherten Befestigung, erfolgt auch vor der Anbringung von Zusatzsicherungen eine fachlich hoch qualifizierte Beratung, die der Bürger allen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht allumfassend erkennen kann.

In diesem Zusammenhang muss auch auf die im „Sicherheitsmarkt“ Nr. 11, November 2002 veröffentlichte Kölner Studie 2001 hingewiesen werden. Hier ist ausgeführt, dass „nahezu die Hälfte der Einbrecher (über 45 %) an vorhandenen Sicherungen gescheitert“.

Mit Einschränkungen muss die „Kölner Studie“ jedoch gesehen werden, zumal im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Köln ein 24 %er Anstieg von Wohnungseinbrüchen verzeichnet wird, dagegen bundesweit ein Rückgang von 4,5 % festzustellen war.

Unabhängig von diesen Statistiken dürfte sowohl für den Versicherten als auch den Versicherer Folgebildung leisten, die im Wesentlichen es zu vermeiden gilt, angeführt wurden. Zusatzsicherungen sind eine „wirksame“ Maßnahme gegen einen erfolgreichen Einbruch.

Manfred Göth

Kriminaltechnisches Prüflabor GÖTH, GmbH, Mayen

www.goeth.com

Mitglied der DGfK (Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik)

und Gründungsmitglied des EVU (Europäische Vereinigung für Unfallforschung und Unfallanalyse e.V.)